

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/42/5n)

1. November 2005

Original: Deutsch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: Änderung von Kapitel 7.7 – Beförderung von Hand- und Reisegepäck

Anregung des Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT)

Zusammenfassung

Das COTIF 1999 wird sicher im Verlauf des Jahres 2006 in Kraft treten. Kapitel 7.7 ist deshalb anzupassen.

Gleichzeitig wird der Wortlaut des Merkblattes für die Reisenden (2. Lesung bei der 40. Tagung des RID-Fachausschusses) in Variante 1 (siehe Punkt 3.1) gemäß den Wünschen des RID-Fachausschusses angepasst. Erfahrungen in Deutschland zeigen, dass ein klarer Wortlaut für das Merkblatt wünschbar ist. Ein solcher Wortlaut ist in Variante 2 (siehe Punkt 3.2) angeregt.

1. Einleitung

Gestützt auf Artikel 12 § 3 CIV und die Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.1 a) wurden in den ABB-CIV die folgende Bestimmung aufgenommen:

«Gefährliche Güter dürfen als Handgepäck nur gemäß den Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anhang C zum COTIF) mitgenommen werden. Reisende dürfen einzig die Stoffe und Gegenstände mitnehmen, die einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Waffen und Munition sind von der Beförderung als Handgepäck ausgeschlossen, außer wenn die BBT (Besondere Beförderungs- und Tarifbedingungen) sie zulassen und gleichzeitig die Beförderungsbedingungen festlegen.»

Von diesen Grundsätzen soll nicht abgewichen werden.

Gestützt auf die seit der Revision des Anhangs C (RID) eingetretene Entwicklung erübrigt es sich, in Kapitel 7.7 eine Aufzählung der einzelnen, ausgeschlossenen oder zugelassenen Arten von Stoffen und Gegenständen aufzunehmen. Einerseits war 1999 der Text des Kapitels 7.7 RID noch nicht redigiert, andererseits bestand Abschnitt 1.1.3 RID vor dem In-Kraft-Treten des revidierten RID noch nicht und schließlich gab es auch die ABB-CIV (des CIT) noch nicht. Der Textvorschlag ist unter Punkt 2 aufgeführt.

Das Merkblatt (als Anlage zu den ABB-CIV; siehe unter Punkt 3) berücksichtigt die im RID-Fachausschuss beschlossenen Korrekturen und Ergänzungen.

2. Textvorschlag für Kapitel 7.7 RID

2.1 Neuer Wortlaut (ersetze den bisherigen Text):

«7.7 Hand- und Reisegepäck

Gemäß Artikel 12 § 4 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV) und Artikel 5 Anhang C (RID) zum COTIF sind gefährliche Güter als Handgepäck, Reisegepäck und in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) nur gemäß den Bedingungen des RID zugelassen.

Diese Bedingungen sind [namentlich] enthalten in Unterabschnitt 1.1.3.1 a) (Beförderung durch Privatpersonen), Unterabschnitt 1.1.3.2 d) und f) (z.B. Feuerlöscher und Fahrzeugersatzreifen), Unterabschnitt 1.1.3.3 (Kraftstoff in Kraftstoffbehältern), Unterabschnitt 1.1.3.4 (Sondervorschriften und in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter) und Absatz 2.2.7.1.2 (Radioaktive Stoffe).

Andere als die in diesen Vorschriften zugelassenen gefährlichen Stoffe und Gegenstände sind für die Mitnahme als Handgepäck oder für die Beförderung als Reisegepäck oder in und auf Fahrzeugen nicht zugelassen.

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV können zusätzlich andere Gegenstände ausschließen.»

2.2 Anregung für das ADR

Für das ADR ist zu prüfen, ob für den Straßenverkehr (Privatfahrzeuge und Verkehr in Reisebussen) ein analoger Text aufzunehmen wäre und welcher Staat einen solchen Antrag einzureichen bereit ist.

3. Merkblatt für die Beförderung von gefährlichen Gütern als Hand- und Reisegepäck sowie in und auf Fahrzeugen (Anlage zu den ABB-CIV)

3.1 Variante 1 – Überarbeitetes Merkblatt für die Beförderung von gefährlichen Gütern als Hand- und Reisegepäck sowie in und auf Fahrzeugen (Anlage zu den ABB-CIV)

Basis:

Anregung des CIT (OCTI/RID/CE/39/12d)/Rev.1), vgl. Absätze 119 und 120 des Schlussberichts der 40. Tagung des RID-Fachausschusses (Sinaia, vom 17. bis 21. November 2003) (Dokument A 81-03/501.2004). Änderungen gemäß den Beschlüssen des RID-Fachausschusses.

Anmerkung: Für Reisegepäck und Fahrzeuge wird kein Handbuch des CIT geschaffen. In den ABB-CIV wird auch auf die Beförderung von Fahrzeugen verwiesen (vgl. Punkt 1). Aus diesem Grund ist der Titel des Merkblattes zu ergänzen und die beiden letzten Absätze sind in dieses (einzige) Merkblatt aufzunehmen.

«Mitnahme von gefährlichen Gütern als Hand- oder Reisegepäck oder in und auf Fahrzeugen

Aus Sicherheitsgründen dürfen gewisse Güter nicht als Hand- oder Reisegepäck mitgenommen oder befördert werden. Es handelt sich insbesondere um alle Stoffe und Gegenstände, die gemäß der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) als gefährlich eingestuft sind.

Als Hand- oder Reisegepäck dürfen grundsätzlich keine Chemikalien, Gase, Farben, Streichhölzer, Feuerzeuge, Feuerwerk, usw. sowie keine radioaktiven Stoffe und Gegenstände mitgenommen bzw. befördert werden, es sei denn, diese sind für den Einzelhandel abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt.

Radioaktive Stoffe,

- die in Personen oder lebenden Tieren für diagnostische oder therapeutische Zwecke implantiert oder inkorporiert wurden,
 - die sich in Verbrauchs- oder Gebrauchsprodukten befinden, die eine Genehmigung / Zulassungsgenehmigung erhalten haben und zum Verkauf an den Endverbraucher gelangen,
 - die in der Natur vorkommen und Radionuklide enthalten, die sich in natürlichem Zustand befinden oder aus denen die Radionuklide extrahiert wurden,
- sind zugelassen.

Therapeutische Ausrüstungen für die Reise sind zugelassen.

Gase in Kraftstoffbehältern in beförderten Fahrzeugen (Autos in Reisezügen) und Gase in deren Ausrüstungsteilen sowie flüssiger Kraftstoff in den Kraftstoffbehältern von Beförderungsmitteln sind zugelassen.

Weitere Informationen unter http://www.otif.org/html/d/pub_rid.php.»

3.2 Variante 2 – Aussagekräftigerer und kundenfreundlicherer Wortlaut für ein Merkblatt

In Anlehnung an Merkblätter für den Luftverkehr könnte für das Merkblatt ein klarer und leicht verständlicher Wortlaut vorgesehen werden, und zwar wie folgt:

«Mitnahme von gefährlichen Gütern als Hand- oder Reisegepäck oder in und auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug)

Stoffe und Gegenstände der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), insbesondere explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wir-

kende, giftige, ansteckungsgefährliche, radioaktive und ätzende Stoffe sind nicht zur Beförderung als Hand- oder Reisegepäck zugelassen.

Ausgenommen hiervon sind für den persönlichen Gebrauch bestimmte gefährliche Güter bzw. Geräte, die in ihrem Funktionselementen gefährliche Güter enthalten und deren Verpackung bzw. Beschaffenheit ein Freiwerden des gefährlichen Inhalts verhindern, wie z.B. Zündhölzer, Feuerzeuge, Spraydosen, elektronische Aufnahme- und Abspielgeräte, Mobiltelefone und tragbare Computer, Gase sowie flüssiger Kraftstoff in den Kraftstoffbehältern von Beförderungsmitteln.

Radioaktive Stoffe,

- die in Personen oder lebenden Tieren für diagnostische oder therapeutische Zwecke implantiert oder inkorporiert wurden,
 - die sich in Verbrauchs- oder Gebrauchsprodukten befinden, die eine Genehmigung / Zulassungsgenehmigung erhalten haben und zum Verkauf an den Endverbraucher gelangen,
 - die in der Natur vorkommen und Radionuklide enthalten, die sich in natürlichem Zustand befinden oder aus denen die Radionuklide extrahiert wurden,
- sind zugelassen.

Therapeutische Ausrüstungen für die Reise sind zugelassen.»

4. Zuständigkeit für das an die Reisenden abzugebende Merkblatt für Hand- und Reisegepäck

Die Eisenbahnorganisationen CIT und UIC sind für das Merkblatt zuständig. Sie bringen Änderungen dem RID-Fachausschuss der OTIF zur Kenntnis.
